

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Innendekorations-Näherin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 24. März 1981

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 9 Absätze 3 bis 6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²,

verordnet:

1 **Ausbildung**

11 **Lehrverhältnis**

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Innendekorations-Näherin.

² Die Innendekorations-Näherin befasst sich mit der Anfertigung von Dekorationen, Vorhängen und Bettwaren sowie Überzügen für Polster und Kissen.

³ Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird.

¹ SR 412.10
² SR 412.101

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrtöchter nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Zur Ausbildung von Lehrtöchtern sind berechtigt:

- a. gelernte Innendekorations-Näherinnen und Tapezierer-Näherinnen;
- b. Berufsleute, welche die höhere Fachprüfung für Tapezierer-Dekorateurinnen bestanden haben.

⁴ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang³, der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁵ Die Eignung eines Lehrbetriebs wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Ausbildung von Lehrlingen.

Art. 3 Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

1 Lehrtochter, wenn die für die Ausbildung verantwortliche Person allein tätig ist; eine zweite Lehrtochter darf ihre Lehre beginnen, wenn die erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

2 Lehrtöchter, wenn ständig mindestens zwei Fachleute beschäftigt sind;

3 Lehrtöchter, wenn ständig mindestens fünf Fachleute beschäftigt sind;

1 weitere Lehrtochter auf je weitere fünf ständig beschäftigte Fachleute.

² Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrtöchter gelten die in Artikel 2 Absatz 3 genannten.

³ Die Lehrtöchter sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 **Ausbildungsprogramm für den Betrieb**

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Der Betrieb stellt der Lehrtochter zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung. Die Anschaffung persönlicher Werkzeuge wird im Lehrvertrag geregelt.

² Die Lehrtochter soll durch das Beispiel ihrer Vorgesetzten zu Achtung und korrektem Benehmen sowie zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und exaktem Arbeiten angehalten werden.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrtochter muss so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im

³ Der Modell-Lehrgang kann beim Schweizerischen Verband der Innendekorateurinnen und des Möbelfachhandels bezogen werden.

Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴Die Lehrtochter muss rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Einschlägige Vorschriften und Empfehlungen werden ihr zu Beginn der Lehre abgeben und erklärt.

⁵Die Lehrtochter muss ein Arbeitsbuch⁴ führen, in dem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und ihre Erfahrungen festhält. Der Lehrmeister kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch jeden Monat. Es darf an der Lehrabschlussprüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

⁶Der Lehrmeister hält den Ausbildungsstand der Lehrtochter periodisch, mindestens aber einmal im Jahr in einem Ausbildungsbericht⁵ fest, den er mit der Lehrtochter bespricht.

Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse

¹Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von der Lehrtochter am Ende jeder Ausbildungsphase verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

²*Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Erstes Lehrjahr

- grundlegende Fertigkeiten im Zuschneiden, Nähen und Bügeln erarbeiten
- beim Anfertigen von Dekorationsarbeiten mithelfen
- einfache Kissen und Bettwaren herstellen.

Zweites Lehrjahr

- die grundlegenden Fertigkeiten festigen und einfache Dekorationsarbeiten selbstständig ausführen
- Kissen und Bettwaren zuschneiden und nähen.

Drittes Lehrjahr

- anspruchsvolle Dekorations- und Vorhangarbeiten selbstständig ausführen
- Kissen und Bettwaren, auch anspruchsvoller Art, selbstständig anfertigen.

³*Informationsziele* für die einzelnen Sachgebiete:

Praktische Arbeiten

- die im Fachgebiet üblichen Stich- und Nahtarten von Hand und mit Maschine ausführen
- die verschiedenen Stoffarten bügeln

⁴ Das Arbeitsbuch sowie Musterblätter können beim Schweizerischen Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels bezogen werden.

⁵ Ein Musterformular für den Ausbildungsbericht kann beim kantonalen Berufsbildungsamt bezogen werden.

- Gleiter, Haken und Ringe an Vorhängen annähen
- Vorhänge und Vitragen zuschneiden
- an Vorhängen und Zierdecken Posamenten, Spitzen und Volants aufnähen
- Tisch- und Zierdecken zuschneiden und nähen
- Vorhänge, Vorhanggarnituren, Vitragen, Tüll-, Sonnen- und Wolkenstoren anfertigen
- Näharbeiten für den Bezug von Polstermöbeln ausführen
- Kädernähte auf Stoff und Leder ausführen
- für Vorhänge, Storen und Vitragen Mass nehmen und den Stoffbedarf (uni und gemustert) berechnen
- Schablonen für Fauteuil- und Kanapeekissen zuschneiden
- Houssen (Staubkappen) zuschneiden und nähen
- Querbehänge anfertigen
- gefütterte und moltonierte Vorhänge zuschneiden und nähen
- Stoffe für Wandbespannungen nähen
- Kissen aller Art und Formen (Fasson-, Zellen-, Daunen- und Schaumstoffkissen) zuschneiden, nähen, füllen und vollständig anfertigen
- Bettüberwürfe und Flachduvets zuschneiden und vollständig anfertigen.

Berufskennnisse

Im Zusammenhang mit der praktischen Berufstätigkeit wiederholt und vertieft die Lehrtochter das in der Berufsschule erarbeitete Fachwissen. Der Lehrmeister vermittelt der Lehrtochter darüber hinaus folgende Berufskennnisse:

Werkzeug- und Materialkennnisse

- die üblichen Werkzeuge und Maschinen handhaben, pflegen, in Stand halten sowie einfache Störungen beheben
- die wichtigsten Roh- und Werkstoffe, Füll- und Polstermaterialien, Leder- und Lederersatzarten, Textilien, Nähfaden und Nähgarne erkennen und benennen sowie ihre Eigenschaften, Erkennungsmerkmale, Verwendung und Qualitätsunterschiede erläutern.

Allgemeine Fachkennnisse

- Material und Masse für Dekorationsarbeiten bestimmen
- die Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei Innendekorationsarbeiten erklären
- Formen, Ornamente und Stile in ihren Grundzügen erläutern
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen aufzeigen.

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.⁶

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung soll die Lehrtochter zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Der Lehrtochter muss ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel sie mitbringen muss.

² Die Lehrtochter erhält die Prüfungsaufgabe erst bei Beginn der Prüfung. Sie wird ihr, so weit notwendig, erklärt.

³ Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 9 Experten

¹ Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

² Die Experten sorgen dafür, dass sich die Lehrtochter mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen sie darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

⁴ Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten und nehmen die mündlichen Prüfungen im Fach Berufskennnisse ab.

⁵ Die Experten prüfen die Lehrtochter ruhig und wohlwollend. Sie bringen Bemerkungen sachlich an.

⁶ Anhang zu diesem Reglement

22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsfächer

¹ Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- a. Praktische Arbeiten 22 Stunden;
- b. Berufskennntnisse (inkl. Fachzeichnen) 6 Stunden;
- c. Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Juni 1978⁷ über die Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

² Die Prüfung in den Praktischen Arbeiten wird an drei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt.

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Praktische Arbeiten

² Die Lehrtochter muss folgende Aufgaben selbstständig ausführen:

- Dekorationsarbeiten
 - Vorhangarbeiten
 - Vitragenarbeiten
 - Lambrequins oder Halter oder Zierdeckenarbeiten oder Phantasiekissen
 - Posamentierarbeiten
 - Nähproben an Möbel- und Dekorationsstoffen (uni und gemustert).
- Kissen- und Bettwarenarbeiten
 - Bezug von Sitzkissen mit Federn- oder Daunenfüllung, in Haarfasson oder Schaumstoffkern
 - Zellenkissen oder Flachduvets oder Matratzenhüllen.

Berufskennntnisse

³ Die Prüfung ist unterteilt in:

- Material-, Stil- und Formenkenntnisse (mündlich oder schriftlich ½ Std.)
- Fachkenntnisse (mündlich oder schriftlich ½ Std.)
- Fachrechnen (1 Std.)
- Fachzeichnen (4 Std.)
 - freihändige Skizze einer Dekorationsarbeit nach Natur, wie Vorhang, Vitrage, Kissenform, Bettüberwurf
 - Entwurf einer Fensterdekoration nach gegebenen Massen mit Massangaben und Beschriftung (Kundenzeichnung)

⁷ BBl 1978 II 162

- massstäbliche Zuschnittzeichnung für den Lambrequin oder das Feston der entworfenen Fensterdekoration.

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

Pos. 1 Dekorationsarbeiten

Pos. 2 Kissen- und Bettwarenarbeiten.

Prüfungsfach: *Berufskennnisse*

Pos. 1 Material-, Stil- und Formenkenntnisse

Pos. 2 Fachkenntnisse

Pos. 3 Fachrechnen

Pos. 4 Fachzeichnen.

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt.⁸ Massgebend für die Beurteilung sind genaue, saubere und fachgemässe Ausführung, die Arbeitsweise (Aufbau und Handfertigkeit) sowie die für die Arbeit aufgewendete Zeit (Arbeitsmenge).

³ Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

⁸ Notenformulare können beim Schweizerischen Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels bezogen werden.

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennnisse
- Allgemeinbildung.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

Art. 15 Notenformular und Expertenbericht

¹ Auf Einwendungen der Lehrtochter, sie sei in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Experten keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch ihre Angaben im Expertenbericht fest.

² Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

³ Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Experten unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde unverzüglich zugestellt.

Art. 16 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Innendekorations-Näherin» zu führen.

Art. 17 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. Mai 1964⁹ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Beruf der Tapezierer-Näherin wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsrecht

¹ Lehrtöchter, die ihre Lehre vor dem 1. August 1981 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

⁹ BBl 1964 I 1265

² Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 1. Januar 1987 auf ihr Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. August 1981 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Mai 1984.

24. März 1981

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Honegger

Innendekorations-Näherin

B

Reglement für den beruflichen Unterricht

vom 24. März 1981

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),
gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁰ über die Berufsbildung
und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹¹ über Turnen und
Sport an Berufsschulen,
verordnet:*

1 Allgemeines

Die Berufsschule vermittelt der Lehrtochter die notwendigen theoretischen Berufskennnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen ganzen Schultag angesetzt. Ein Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun Lektionen umfassen.¹²

2 Studentafel

Die Zahl der Lektionen und ihre Verteilung auf die Lehrjahre sind verbindlich. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BIGA.

¹⁰ SR 412.10

¹¹ SR 415.022

¹² Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
1 Fachzeichnen	80	80	80	240
2 Materialkunde	80	40	40	160
3 Berufskunde	40	40	40	120
4 Fachrechnen	–	40	40	80
5 Deutsch	40	40	40	120
6 Geschäftskunde	40	40	40	120
7 Staats- und Wirtschaftskunde	–	40	40	80
8 Rechnen	40	–	–	40
9 Turnen und Sport	40	40	40	120
Total	360	360	360	1080
Anzahl Schultage/Woche	1	1	1	

3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von der Lehrtochter am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

31 Fachzeichnen (240 Lektionen)

Richtziele

- berufsbezogene technische Zeichnungen lesen und interpretieren
- einfache Skizzen, Detailzeichnungen, Zusammenstellungen und Projektionszeichnungen mit den notwendigen Mass-, Bearbeitungs- und Materialangaben erstellen.

Informationsziele

Normen

- Normen begründen
- normalisierte Zeichnungsformate der A-Reihe nennen und miteinander in Zusammenhang bringen
- Schrift (senkrecht oder schräg) nach Normen schreiben
- die normierten Linienarten deuten und in Zeichnungen anwenden
- die im Fachgebiet üblichen Zeichnungsmaßstäbe nennen
- die in der Innendekoration gebräuchliche Normmasse nennen.

Geometrisches Zeichnen

- einfache geometrische Grundkonstruktionen ausführen.

Normalprojektion

- einfache Gegenstände mit der Dreitafelprojektion darstellen.

Werkzeichnungen

- Werkzeichnungen und -skizzen mit den notwendigen Massen, Beschriftungen und Materialangaben erstellen
- Werkzeichnungen interpretieren
- einfache Dekorationselemente freihändig darstellen.

Perspektivisches Zeichnen

- einfache Gegenstände, Sitz- und Liegemöbel konstruiert und freihändig perspektivisch darstellen
- einfache technische Perspektiven von Wohnräumen erstellen.

32 Materialkunde (160 Lektionen)

Richtziel

Die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der zu verarbeitenden Materialien und Hilfsstoffe sowie deren Herkunft, Gewinnung und Verarbeitung kennen.

Informationsziele

Textilien

- die Rohstoffe nennen, ihre Herkunft aufzeigen und ihre Gewinnung beziehungsweise Herstellung in den Grundzügen erklären
- die Arten der Naturfasern und der synthetischen Fasern nennen, am Muster erkennen, ihre Herkunft aufzeigen und ihre Eigenschaften und ihre Verwendung (allein oder gemischt) erläutern
- die Arten der Garne und Faden nennen und ihre Eigenschaften aufzeigen
- die Herstellungs- und Ausrüstungsarten von Textilien erkennen und erklären
- Stoffarten an ihren Merkmalen und mit Hilfe der selber angelegten Mustersammlung unterscheiden, ihre Qualitätsmerkmale nennen und ihre Verwendungsmöglichkeiten aufzeigen.

Leder

- die Ledersorten nennen, nach Tierarten und Gerbmethoden unterscheiden sowie die Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten erläutern.

Lederersatzstoffe

- die Herstellung, Verarbeitung und die Eigenschaften von Faser-, Gewebe- und Folienkunstleder sowie von Karton und Fiber erläutern; die Materialien am Muster erkennen und ihre Verwendungsmöglichkeiten aufzeigen.

Dekorations-, Vorhang- und Teppichprofile

- nennen und am Muster erkennen.

Kunststoff

- die elementaren Grundlagen der Herstellung erklären
- die im Fachgebiet verwendeten Arten erkennen und bezeichnen sowie ihre Eigenschaften aufzeigen.

Teppiche

- die verschiedenen Teppicharten erkennen, benennen und ihre Eigenschaften erklären
- die Herstellungsarten erläutern.

Polster- und Füllmaterialien

- die verschiedenen Materialien nennen, am Muster erkennen sowie ihre Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten aufzeigen.

Fertigmaterialien

- Arten und Verwendungsmöglichkeiten von Posamenten, Zierbeschlägen und allgemeinen Beschlägen aufzählen.

Hilfsmaterialien

- die verschiedenen Kleinmaterialien nennen und ihre Verwendungsmöglichkeiten aufzeigen.

33 Berufskunde (120 Lektionen)

Richtziel

Kenntnisse über Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel, Formen, Proportionen, Farben und Stil erarbeiten.

Allgemeiner Hinweis

Im Unterricht der einzelnen Fachgebiete ist das Aufzeigen der Unfallgefahren und ihre Verhütung einzuschliessen.

Informationsziele

- die im Fachgebiet verwendeten Maschinen, Werkzeuge und Hilfseinrichtungen nennen und die Anwendungsmöglichkeiten erläutern
- die Polsteraufbauarten erläutern, die Unterschiede zwischen fester und loser Polsterung aufzeigen
- Aufbau und Normen des Bettinhaltes erläutern
- den Aufbau der verschiedenen Dekorationen erläutern, die Befestigungsarten nennen, die Bestandteile und die Zugeinrichtungen aufzählen
- die Eigenschaften und die Ausführungsarten von Vorhängen, Vitragen und Storen erklären

- Dekorationszuschnitte erstellen
- den Aufbau der Wandverspannungen erläutern, die Bestandteile aufzählen und die Befestigungsarten und Abschlussarbeiten nennen
- die verschiedenen Hand- und Maschinennähte bezeichnen und ihre Anwendung begründen
- die Auswirkungen von Licht, Feuchtigkeit, Wärme und Kälte auf Vorhänge, Wandverspannungen, Tapeten, Polsterungen und Teppiche erklären und die Massnahmen zur Vermeidung und Behebung von Schäden erläutern
- Qualitäts-, Reinigungs- und Pflegesymbole erläutern
- die Reinigungsverfahren erklären
- die geschichtliche Entwicklung von Stil und Formen sowie ihre Auswirkung auf die Textilfabrikation, Dekoration und Polsterung erläutern; Stilepochen an Bauten, Dekorationen und Möbeln erkennen und benennen
- die Grundbegriffe der Farbenlehre erarbeiten, ihre Auswirkung auf die Innendekoration erklären und die Anwendungsmöglichkeiten nennen.

34 Fachrechnen (80 Lektionen)

Richtziele

- angewandte Beispiele aus dem beruflichen Gebiet lösen
- die im Beruf notwendigen Berechnungen selbstständig ausführen.

Informationsziele

- Flächen, Inhalte und Körper berechnen
- den Materialbedarf einschliesslich allfälliger Verarbeitungszuschläge und Rapporte berechnen
- einfache Betriebskosten, den Zeitaufwand und die Preise berechnen
- einfache Kalkulationen erstellen.

35 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde, Rechnen) sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

4 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan tritt am 1. August 1981 in Kraft.

24. März 1981

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor: Bonny